

dauernd auf etwa 35 Grad erhalten wird. Das Ganze befindet sich nun wiederum in einem Mantel von gehöriger Temperaturträchtigkeit eingeschlossen, der nur mehrere Durchlasseinrichtungen zur Ablesung der Sekundenabgaben und Zeitregistrierungen enthält.

Zur Regulierung des Ganges der Uhr dient eine Vorrichtung, die sich an dem inneren Glasgehäuse befindet. Es ist eine Luftpumpe, durch welche der Luftdruck in dem Innenraum und damit auch die Zahl der Pendelschwingungen verändert, das heisst ein schnelleres oder langsames Gehen der Uhr erzielt werden kann.

Der Aufzug der Uhr geschieht selbsttätig oder elektrisch.

Eine solche Uhr ist teuer. Ihr Preis stellt sich aber immer billiger als die Gesamteinrichtung der Uhren alten Systems, die an und für sich nicht sehr kostspielig, durch das Kabel sehr verteuert wurden, er wird sich auf 4500 Mk. belaufen.

Vorläufig soll nur eine solche Uhr in Berlin, und zwar am Lützowplatz, Aufstellung finden. („Berl. Tgbl.“)

Reparatur-Werkstatt der Uhrmacher-Innung des Regierungsbezirks Magdeburg.

Entmagnetisieren von Taschenuhren und Uhrteilen.

Der Reparaturwerkstätte der Innung des Regierungsbezirks Magdeburg wurde von einem Freunde dieser gemeinnützigen Einrichtung eine **neuartige Entmagnetisierungsmaschine** zur Verfügung gestellt.

Dieselbe weicht in ihrer Benutzung von den bisherigen Modellen insofern ab, als zu ihrer Inthätigkeitsetzung Starkstrom erforderlich ist.

Auf einen runden Holzsockel montiert ist eine ziemlich umfangreiche, aufrechtstehende Spule, deren Wicklung einem Widerstand von 125 Volt Spannung bei 0,3 Ampère entspricht. Während sich unterhalb des Kerns der Spule der Anker befindet, ruht über dem ersteren ein kleiner, innen mit grünem Tuch ausgelegter Teller. Die Spule ist zum Schutze mit einem durchbrochenen Blechmantel umhüllt.

Von den beiden am Holzsockel befindlichen Polklemmen geht nun, wie bei elektrischen Tragelampen, eine Leitungsschnur, an deren Enden der Anschlussstöpsel befestigt ist.

Verbindet man letzteren, genau wie jede elektrische Lampe, mit einer Lichtleitung, so tritt sofort die Spule, bzw. der Anker in Betrieb, und jeder auf den Teller gelegte magnetische Gegenstand, wie Zange, Hammer, Taschenuhrwerk u. s. w., wird innerhalb kurzer Zeit unfehlbar entmagnetisiert.

Zu beachten bleibt indessen, dass die elektrische Kraftstation Wechselstrom erzeugen muss, da mit Gleichstrom der gegenteilige Effekt erzielt würde, indem dann nämlich die auf den Teller gelegten Stahl-, bzw. Eisenstücke magnetisch gemacht würden.

Die Entmagnetisierungsmaschine, deren äusserer Eindruck schon ein durchaus gefälliger und solider ist, wird gern jedem, der sich dafür interessiert, auf Verlangen im Betriebe vorgeführt.

Die Innungswerkstätte, deren Bestrebungen bereits in weiten Kreisen Anklang und Unterstützung gefunden haben, übernimmt gern das Entmagnetisieren von Taschenuhren, Werkzeugen u. s. w. und empfiehlt sich auch fernerhin bei Aufträgen von Repassagen, sowie schwierigen Reparaturen zur gefälligen Benutzung. Die Adresse lautet: Innungswerkstätte bei Herrn H. Schütze, Uhrmachermeister, Magdeburg-Buckau, Coquistasse 19.

Aus Oesterreich-Ungarn.

Wichtige Aenderungen

der österreichischen Gewerbe-Ordnung, betreffend das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren durch Gewerbe- Inhaber, Handlungsreisende und selbständige Agenten.

Durch Gesetz vom 25. Februar 1902 sind einige Bestimmungen der österreichischen Gewerbe-Ordnung abgeändert worden. Die neuen Vorschriften, welche sechs Monate nach der Kundmachung in Kraft treten, lauten, soweit sie sich auf das Aufsuchen von

Bestellungen auf Waren durch Gewerbe-Inhaber, Handlungsreisende und Agenten beziehen, folgendermassen;

§ 59. Die Gewerbe-Inhaber sind berechtigt, im Umherreisen ausserhalb des Standortes selbst oder durch mit amtlichen Legitimationen versehene, in ihrem Dienste stehende Bevollmächtigte (Handlungsreisende) Bestellungen auf Waren bei Kaufleuten, Fabrikanten, Gewerbetreibenden, überhaupt bei solchen Personen, in deren Geschäftsbetriebe Waren der angebotenen Art Verwendung finden, aufzusuchen; sie dürfen hierbei, ausser auf Märkten, keine Waren zum Verkaufe, sondern nur Muster mitführen.

Das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren bei Personen, bei denen die betreffenden Waren nicht in ihrem Geschäftsbetriebe Verwendung finden, ist den Gewerbe-Inhabern oder deren Bevollmächtigten hinsichtlich des Vertriebs von Kolonial-, Spezerei- und Materialwaren innerhalb wie ausserhalb ihres Standortes unbedingt verboten; hinsichtlich anderer Waren ist das Aufsuchen von Bestellungen ausserhalb des Standortes bei den erwähnten Personen nur in einzelnen Fällen über ausdrückliche, schriftliche, auf bestimmte Waren lautende, an den Gewerbe-Inhaber gerichtete Aufforderung gestattet.

Der Handelsminister ist jedoch ermächtigt, in rücksichtswürdigen Fällen, nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer und der beteiligten Genossenschaften, für bestimmte Waren oder Bezirke oder für einzelne Gewerbe, im Verordnungswege das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren bei den im Absatz 2 erwähnten Personen auch ohne diese Aufforderung zuzulassen.

§ 59a. **Erzeuger von Uhren, Gold- und Silberwaren, Grosshändler** mit diesen Artikeln, dann Juwelen- und Edelsteinhändler, sowie die in ihrem unmittelbaren Dienste stehenden Bevollmächtigten sind, sofern der Standort des betreffenden Gewerbes sich im Inlande befindet, befugt, auf ihren Geschäftsreisen nicht bloss Muster, sondern die zu verkaufenden Waren selbst, falls nach der Natur derselben ein Verkauf nach Muster ausgeschlossen erscheint, zum Verkaufe mit sich zu führen, jedoch **mit der Beschränkung, dass diese Waren nur an befugte Wiederverkäufer abgesetzt werden dürfen.**

§ 59b. Ueber den Inhalt und die Ausfertigung der für die Handlungsreisenden bestimmten Legitimation werden die erforderlichen Bestimmungen nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammern im Verordnungswege erlassen.

Ansuchen um diese Legitimationen sind längstens binnen acht Tagen zu erledigen und dürfen nur aus in der bezüglichen Verordnung bestimmten Gründen abschlägig beschieden werden.

Im Verordnungswege wird ferner bestimmt, inwiefern die im § 59a erwähnten Personen einer besonderen Legitimation des zuständigen Punzierungsamts bedürfen.

§ 59c. Handelsagenten, welche nicht im Dienste eines Gewerbetreibenden stehen, haben ihren Geschäftsbetrieb nach § 11 anzumelden.

Dieselben dürfen den in § 59, Absatz 1, bezeichneten Personen Muster von Gegenständen, welche in deren Geschäftsbetriebe Verwendung finden, zum Zwecke der Anknüpfung von Geschäften vorlegen, ihnen die Preise der Waren mitteilen und von ihnen Bestellungen auf Gegenstände der gedachten Art annehmen.

Handelsagenten ist nicht gestattet, ausser ihren Mustern noch Waren mit sich zu führen, Muster oder Waren für eigene Rechnung zu verkaufen und in Agentiegeschäfte mit anderen Personen zu treten, als solchen, in deren Geschäftsbetriebe Waren der angebotenen Art Verwendung finden.

Handelsagenten, welche ihr Geschäft im Umherreisen betreiben, dürfen keine eigenen Warenlager oder Magazine halten.

Muster sind als solche vom Vollmachtgeber des Agenten zu bezeichnen.

§ 59e. Handlungsreisende, welche ausländische Industrie-, Gewerbe- oder Handelsunternehmungen vertreten, unterliegen, sofern sie nach den jeweilig geltenden Handelsverträgen zum Geschäftsbetriebe zugelassen sind, gleichfalls den vorstehenden Bestimmungen; der im § 59b, Absatz 1, erwähnten Legitimation bedürfen jene Handlungsreisenden und selbständigen Agenten